

Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

BGH, Urteil vom 13.1.2015 – 5 StR 435/14 = NStZ 2015, 216 (LG Berlin)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die aus Polen stammenden Angeklagten K und L hielten sich stark alkoholisiert und unter Einfluss von Cannabis in der Nähe des Alexanderplatzes auf. Als K den dunkelhäutigen schwächlichen Nebenkläger auf einer Parkbank sah, ging er bewusst in einem bedrohlich geringen Abstand vorbei, sodass seine Aggressivität einem nebenstehenden Zeugen auffiel. K, der nach eigener Aussage „keine Neger mag“, beleidigte ihn in polnischer Sprache mit diesem Ausdruck beim Vorbeigehen. Aufgrund seiner Russischkenntnisse verstand dieser die Verachtung und wollte von K wissen, was er denn getan habe. Daraufhin zog ihn K von der Parkbank und fing an ihn zu schubsen. Der Nebenkläger versuchte sich zwar zu wehren, war allerdings aufgrund seiner starken körperlichen Unterlegenheit nicht dazu in der Lage. Anschließend schlug ihm K dreimal mit der Faust ins Gesicht, sodass der Nebenkläger zu Boden fiel. Als dieser dann bewusstlos wurde, hob K ihn am Gürtel vom Boden auf, trat ihm mit dem Knie ins Gesicht, ließ ihn frontal auf den Boden fallen und versetzte ihm erneut einen Faustschlag ins Gesicht. Als L dann gegen seinen Kopf trat, ließ K von ihm ab. L erkannte zwar, dass der Nebenkläger bereits nicht unerheblich verletzt und ohne Bewusstsein war, trotzdem fügte er dem Wehrlosen weitere Tritte aufgrund von Fremdenfeindlichkeit zu. Bevor weitere Schläge erfolgen konnten, forderten ihn Passanten lautstark dazu auf, die Tötlichkeiten zu unterlassen, mit der Konsequenz, dass sich die Angeklagten vom Tatort entfernten. Die anwesenden Zeugen kümmerten sich sodann um den Verletzten, der anschließend im Krankenhaus stationär behandelt wurde. Es konnte ein Bruch der rechten Augenhöhlenwand und des Nasenbeins diagnostiziert werden. Des Weiteren erlitt der Nebenkläger ein Schädelhirntrauma sowie eine dünne Blutung in die Hirnhaut und eine minimale Einblutung in das Hirngewebe. Die Frakturen sind zwar potentiell lebensgefährlich, waren es aber im konkreten Fall nicht.

Das LG verurteilte die Täter wegen schwerer Körperverletzung aufgrund von einer das Leben gefährdenden Behandlung und gemeinschaftlicher Begehung. Allerdings konnte nicht festgestellt werden, dass die Angeklagten den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen hätten.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH nimmt dabei Stellung zu der vorgebrachten Argumentation des LG und geht näher auf die Beweiswürdigung desselben ein, wobei die Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit im Fokus steht. Grundsätzlich sind sowohl subjektive als auch objektive für und gegen den Angeklagten sprechende Umstände zu bewerten, um sie dann in eine individuelle Gesamtschau einzubeziehen. Hierfür genügt die Beweiswürdigung des LG nach Ansicht des BGH allerdings nicht, weil mehrere für bedingten Vorsatz sprechende Indizien nicht berücksichtigt werden. Das LG führte für die bewusste Fahrlässigkeit auf, dass es sich um eine spontane, unüberlegte und sehr kurz andauernde Tat gehandelt hat. Dagegen muss jedoch laut dem BGH berücksichtigt werden, dass die Tötlichkeiten unfreiwillig beendet wurden und zwar erst, als Passanten einschritten. Allerdings wurde auf diesen Umstand, mit dem ein dolus eventualis begründet hätte werden können, nicht eingegangen. Auch, dass sie wohl Streit suchten und es sich nicht um eine aus dem Ruder gelaufene Schlägerei handeln kann, da der Nebenkläger nur ihn Notwehr agierte und nicht zur Eskalation beigewirkt hat, ist ein weiteres Indiz dafür. Somit handelte es sich auch nicht um gruppenspezifische Prozesse, denn es fand keine Interaktion zwischen K und L statt. Dabei bemerkt der BGH, dass dies ohnehin eher für Vorsatz spräche. Auch der Umstand, dass K mehrjährige Erfahrung als Kickboxer hat und sich L als Fußballfan in diversen Schlägereien beteiligte, kann entgegen der Ansicht des LG nicht dafür aufgeführt werden, dass die beiden dadurch das Geschehen im Griff gehabt hätten. Denn die Konkretisierung der Gefahr und der Todeseintritt sind vielmehr dem Zufall und der jeweiligen körperlichen Verfassung geschuldet und wohl nicht von K und L allein kalkulierbar. Allerdings konnte das LG nicht feststellen, ob die Fremdenfeindlichkeit dafür ausreichte den Tod des Nebenklägers herbeizuführen. Dagegen erwidert der BGH, dass die Angeklagten auch während der Verhandlung keine Gelegenheit ausließen, ihre Verachtung durch Lümmeln, Gähnen oder gar durch Lachen über das Foto mit den zahlreichen Verletzungen des

Nebenklägers, zu demonstrieren. Dadurch würde deutlich, dass sie ihre Tat bagatellisieren, indem sie ihr Opfer als minderwertig erachten und eine tief dissoziale Prägung aufweisen. Dies kann alles für die Annahme eines billigend in Kauf genommenen Todes gewertet werden und hätte zumindest erörtert werden müssen. Abschließend bekräftigte der BGH, dass das LG bei seiner Verurteilung wegen einer das Leben gefährdenden Behandlung gerade von dieser Todesgefahr ausging und dass die Vorstellungen der Täter, trotz ihres berauschten Zustandes, darauf angelegt waren.

III. Problemstandort

Für eine Feststellung, ob es sich noch um Fahrlässigkeit oder schon um Vorsatz handelt, muss der Sachverhalt besonders genau analysiert werden, um herauszufinden, was sich die Täter subjektiv vorgestellt haben. Die Grenzen sind nahezu fließend, dennoch hat diese Unterscheidung immense Auswirkungen auf die Verurteilung und das Strafmaß. Hier hätte auch versuchter Totschlag angenommen werden können, wenn ein *dolus eventualis* nachgewiesen hätte werden können.